

## **KINDL KIEZ - Leitbild Präambel**

1. Als Nutzer\_innen des Vollgut Areals, auf dem Gelände der ehemaligen KINDL-Brauerei und dem umliegenden KINDL Kiez sind wir unterschiedliche Interessengruppen - Unternehmen, am Standort Arbeitende und Wohnende.
2. Wir wollen ein experimenteller Ort des Wohnens, internationaler, gesellschaftlicher, nachhaltiger und künstlerisch-kultureller Zusammenarbeit sein - lokal und global eingebunden.
3. Wir wollen ein interdisziplinärer Zusammenschluss von Akteur\_innen werden, der umliegende Akteur\_innen auf dem Gelände der ehemaligen KINDL-Brauerei und des ganzen umliegenden Kiezes einbindet und offen ist für alle Menschen und Projekte, die dieselben Werte teilen.
4. Wir schaffen transparente Strukturen sowohl nach innen als auch außen und handeln wertorientiert: Unsere Arbeitsweise und Angebote sollen kreativ, frei und experimentell; sozial, inklusiv, partizipativ, niederschwellig, Begegnung schaffend, solidarisch, gemeinwohlorientiert und interkulturell; aktivistisch und emanzipativ; vielfältig, dynamisch, wandlungsfähig und reflexiv sowie informativ, bildend und befähigend sein.
5. Wir arbeiten kreislaforientiert und der Selbstausbeutung entgegen - Wertschöpfung muss beteiligte Menschen und Projekte im Sinne einer wertschätzenden Honorierung der geleisteten Zusammenarbeit einbeziehen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Kindl Kiez e.V. i.G. (in Gründung) ist der Verein der Mieter auf dem Grundbesitz der Terra Libra Immobilien GmbH.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Bildung einer Plattform für die Mieter auf dem Grundbesitz der Terra Libra Immobilien GmbH und ihrer Nachbarschaft mit ihrer speziellen Mischung aus Kultur, sozialen Einrichtungen und produzierendem Gewerbe. Kontakt und Austausch zwischen den Mietern, sowie zum räumlichen Umfeld sollen gefördert und unterstützt werden. Der Verein soll die Interessen der Mitglieder und Mitwirkenden bündeln und nach außen vertreten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder wirken an der Erfüllung des Vereinszwecks aktiv mit; passive Mitglieder zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag als aktive Mitglieder. Aktive und passive Mitglieder haben volles Stimmrecht. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln und haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich durch besondere Verdienste beim Erfüllen des Vereinszwecks ausgezeichnet haben. Diese werden vom Gesamtvorstand ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes ohne Beitragspflicht.
2. Mitglied des Vereins können pro bestehendem Mietvertrag auf dem Grundbesitz der Terra Libra Immobilien GmbH höchstens zwei natürliche Personen werden, die namentlich als Hauptmieter genannt sind.

3. Bei Vereinen oder Firmen und anderen Körperschaften, die in einem bestehenden Mietvertrag auf dem ehemaligen Kindl-Areal als Hauptmieter benannt sind, kann der jeweilige Mieter je zwei Vertreter bestimmen, die in dem Verein Mitglieder werden.
4. Jedes Mitglied kann zur Wahrung seiner Interessen eine stimmberechtigte Vertretung in die Vereins-sitzungen entsenden, oder seine Stimme auf ein weiteres Vereinsmitglied übertragen, wenn er/sie nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung des Mitglieds.
5. Die Mitgliedschaft im Verein setzt eine grundlegende Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins voraus.
6. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form beim Vereinsvorstand abzugeben.
7. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigendem Ermessen.
8. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung des Mietvertrages, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
9. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten.
10. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der Vereinsmitglieder erfolgen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat das ausschließliche Recht über inhaltliche Fragen des Vereins zu beraten und entsprechende Beschlüsse zu fassen.
2. Zu Ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer/innen sowie die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.
7. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an XXX und XXX, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Berlin, \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben. (Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein)